



**Anlage 1 zur Weisung 202403003
Gültig ab: 01.04.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend**

**Fachliche Weisungen Ein-
stiegsqualifizierung (EQ)**

Drittes Buch Sozialgesetzbuch – SGB III

§ 54a SGB III

Anlage 1 zur Weisung 202403003
Gültig ab: 01.04.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Anpassungen in der jeweils vorliegenden Version der Fachlichen Weisungen sind mit einer vertikalen Markierung kenntlich gemacht.

Fassung vom März 2024

- Anpassungen aufgrund gesetzlicher Änderungen im Zuge des Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung (AWBG):
 - 2. Absatz - Leistungen und Zeitraum (Anpassung der Förderdauer, Anpassungen zur Teilnahme in Teilzeit und Ergänzung zur Förderung von Menschen mit Behinderungen).
 - 5. Absatz – Förderungs Ausschluss (Anpassung bezüglich der Förderung bei vorzeitiger Lösung des betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses).
- Aktualisierung bezüglich der Zuständigkeit bei jungen Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III ab 01.05.2024.
- Einfügung eines Abschnitts zur Abgrenzung zum Berufsorientierungspraktikum (BOP).
- Redaktionelle Überarbeitung des Textes.

Fassung vom Februar 2023

- Veröffentlichung der veränderlichen Bestandteile (Zuschussbetrag und pauschalierter Gesamtsozialversicherungsbeitrag) im BA-Intranet.
- Löschung des Absatzes zu Corona-spezifischen Regelungen.
- Streichung des einen Absatzes zu abH.
- Redaktionelle Überarbeitung des Textes.

Fassung vom April 2021

- Anpassung der Regelungen zur Fahrkostenerstattung im Rechtskreis SGB III.
- Aufnahme der Assistierten Ausbildung flexibel (begleitenden Phase) als Unterstützungsmöglichkeit zur Stabilisierung bzw. zum erfolgreichen Abschließen der EQ von Teilnehmenden mit entsprechendem Unterstützungsbedarf.
- Erweiterung der Ausnahmeregelung aufgrund von Corona auf das Ausbildungsjahr 2021/22.
- Redaktionelle Überarbeitung des Textes.

Anlage 1 zur Weisung 202403003
Gültig ab: 01.04.2024
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	§ 54a Absatz 1 SGB III – Ziele und Inhalt	4
2.	§ 54a Absatz 2 SGB III – Leistungen und Zeitraum	7
3.	§ 54a Abs. 3 SGB III – Geforderte Formalien	9
4.	§ 54a Absatz 4 SGB III – Förderungsfähiger Personenkreis	10
5.	§ 54a Absatz 5 SGB III - Förderungsausschluss	12
6.	§ 54a Absatz 6 SGB III – Fahrkosten	14
7.	§ 63 Fahrkosten	15
8.	§ 55 Nr. 3 SGB III – Anordnungsermächtigung	18
9.	Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Einstiegsqualifizierung (EQFAO)	19
10.	Verfahren EQ	22
10.1	Zuständigkeit	22
10.2	Antragstellung EQ	22
10.3	Antragstellung Fahrkosten	22
10.4	Erfassung in VERBIS	22
10.5	Erfassung in COSACH	23
10.6	Entscheidung	23
10.7	Abgrenzung zum Berufsorientierungspraktikum nach § 48a SGB III (BOP)	24
10.8	Abwicklung	24
10.9	Ablage in der EAKTE	25
10.10	Zusicherungsbescheid	25
10.11	Erteilung eines Bescheides	25
10.12	Anmeldung zur Sozialversicherung	26
10.13	Schlussabrechnung	26
10.14	Zeugnis über EQ	26
10.15	Qualitätssicherung und Fachaufsicht	26
10.16	Mittelbewirtschaftung / -überwachung	27
10.17	Flyer	27

**1. § 54a Absatz 1 SGB III – Ziele und Inhalt
(siehe auch § 1 Absatz 1 - 3 und § 2 der EQFAO)**

¹Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse in Höhe der von ihnen mit der oder dem Auszubildenden vereinbarten Vergütung zusätzlich des pauschalierten Anteils am durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag gefördert werden. ²Der Zuschuss zur Vergütung ist [...] begrenzt. ³Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. ⁴So weit die betriebliche Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz durchgeführt wird, gelten die §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes.

Um mit der EQ-Förderung auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe für die Ausbildung zu gewinnen, ist das Vorliegen der Eignung der Ausbildungsstätte und des Ausbildungspersonals im Sinne der §§ 27-33 BBiG/ §§ 21 ff. HWO nicht Voraussetzung für eine Förderung.

**Eignung der Ausbildungsstätte
(54a.11)**

Um einer Substitution von betrieblichen Ausbildungsplätzen durch EQ vorzubeugen, ist zu prüfen, ob der Antrag stellende Betrieb seine Ausbildungstätigkeit verringert hat und durch EQ-Plätze ersetzt. Sollten Anhaltspunkte dafür vorliegen, so ist dies festzuhalten und der EQ-Antrag abzulehnen.

**Keine Substitution von Ausbildung
(54a.12)**

Es sollte angestrebt werden, dass die Teilnehmenden die Berufsschule während der EQ besuchen, damit ggf. die Ausbildungsdauer nach der EQ verkürzt oder auch die direkte Übernahme in das 2. Ausbildungsjahr im kommenden Ausbildungsjahr erfolgen kann.

Weiterhin sollte geprüft werden, ob das Aufrechterhalten der Bewerbungsaktivitäten auf vergleichbare Ausbildungsstellen der Teilnehmerin/ des Teilnehmers bis zum Ende der Nachvermittlungsaktion sinnvoll ist.



Fachliche Weisungen EQ

Die Inhalte der EQ und deren didaktisch-methodische Vermittlung müssen grundsätzlich geeignet sein, auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 BBiG/ 25 Abs. 1 Satz 1 HwO oder auf eine theoriereduzierte Ausbildung nach § 66 BBiG/ § 42 r HwO vorzubereiten bzw. ggf. die Ausbildungszeit zu verkürzen. Eine Anrechnung der EQ auf die Dauer einer nachfolgenden Berufsausbildung kann auf der Grundlage von § 8 Abs. 1 BBiG und § 27b Abs. 1 HwO erfolgen.

**Inhalte / Qualitätssi-
cherung Anrech-
nung
(54a.14)**

Eine Übersicht über die geplanten Qualifizierungsinhalte soll in geeigneter Form im EQ-Vertrag enthalten sein.

Die Förderung einer EQ kann grundsätzlich im Rahmen der von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung in Zusammenarbeit mit dem BiBB (Initiative „Jobstarter Connect“) entwickelten Ausbildungsbausteine erfolgen. Es liegen Ausbildungsbausteine für verschiedene Berufe vor.

**Ausbildungsbau-
steine
(54a.15)**

<http://www.jobstarter.de/connect>

Auf Antrag bewilligt die zuständige Agentur für Arbeit nach pflichtgemäßem Ermessen die Leistung durch schriftlichen Bescheid (EQ-Bewilligung). Die Leistungen werden im Rahmen der veranschlagten und verfügbaren Haushaltsmittel erbracht. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht.

**Bewilligung
(54a.16)**

Die Leistungen werden monatlich nachträglich gezahlt.

Die Förderung einer Einstiegsqualifizierung zielt darauf ab, dem Arbeitgeber die von ihm während der Einstiegsqualifizierung an die Teilnehmerin oder den Teilnehmer gezahlte Vergütung samt Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu bezuschussen.

**Vergütung
(54a.17)**

Die Höhe der vom Arbeitgeber gezahlten Vergütung ist in dem Vertrag zwischen der/dem EQ – Praktikantin/en und dem Arbeitgeber festgelegt. Die **Höchstfördersumme** ist im BA-Intranet veröffentlicht und unter [BA Intranet >> SGB III >> Förderung >> Berufswahl/-ausbildung >> Einstiegsqualifizierung \(EQ\) – pauschalierter Gesamtsozialversicherungsbeitrag und maximaler Zuschussbetrag](#) abrufbar. Die Höhe der Vergütung kann von dem Förderhöchstbetrag abweichen. Tarifliche Regelungen sind einzuhalten.

Durch die mit dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Strukturwandel und zur Weiterentwicklung der Ausbildungsförderung eingeführte gesetzliche Neuregelung im Abs. 1 wird klar gestellt, dass kein Ermessen der Agentur für Arbeit hinsichtlich der Höhe des Zuschusses zur vereinbarten Vergütung besteht. Im Übrigen bleibt die Regelung unverändert.

Die EQ ist als eine betriebliche Berufsausbildung im Sinne des SGB IV anzusehen. Während der EQ besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung.

**Pauschalierter Ge-
samtsozialversiche-
rungsbeitrag
(54a.18)**



Fachliche Weisungen EQ

Der Zuschuss zum pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrag für EQ richtet sich nach dem jährlich vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlichten durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitrag und wird jährlich neu berechnet und den Agenturen für Arbeit rechtzeitig durch Geschäftsanweisung mitgeteilt. Er wird für die gesamte individuelle Förderdauer monatlich unabhängig von der tatsächlich an den Arbeitgeber gezahlten Förderung gezahlt. Der **aktuelle pauschalierte Gesamtsozialversicherungsbeitrag** ist im BA-Intranet veröffentlicht und unter [BA Intranet >> SGB III >> Förderung >> Berufswahl/-ausbildung >> Einstiegsqualifizierung \(EQ\) – pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrag und maximaler Zuschussbetrag](#) abrufbar.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen. Endet die Einstiegsqualifizierung vor dem Ende des bewilligten Förderzeitraums, hat der Arbeitgeber etwaige überzahlte Leistungen zurückzuzahlen.

**2. § 54a Absatz 2 SGB III – Leistungen und Zeitraum
(siehe auch §§ 3 und 4 der EQFAO)**

Eine Einstiegsqualifizierung kann für die Dauer von vier bis längstens zwölf Monaten gefördert werden, wenn sie

1. auf der Grundlage eines Vertrages im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes mit der oder dem Auszubildenden durchgeführt wird,
2. auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne des § 4 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, des Seemannsgesetzes, nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes oder des Altenpflegegesetzes vorbereitet und
3. in Vollzeit oder in Teilzeit von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird. Eine Einstiegsqualifizierung kann für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 auch gefördert werden, wenn sie auf eine Ausbildung nach den Ausbildungsregelungen des § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42r der Handwerksordnung vorbereitet.

EQ in schulischen Berufsausbildungen, die nach den Schulgesetzen der Länder oder einem Bundesgesetz geregelt sind, können nicht gefördert werden.

**Schulische Ausbil-
dungen
(54a.21)**

Gefördert werden können jedoch EQ, die auf einen anerkannten Ausbildungsberuf nach Teil 2 des Pflegeberufgesetzes sowie im Sinne des Altenpflegegesetzes vorbereiten.

Förderungsfähige junge Menschen mit Migrationshintergrund sollen die Möglichkeit erhalten, an einem erforderlichen Deutschsprachkurs teil- zunehmen und gleichzeitig möglichst frühzeitig den betrieblichen All- tag in Vorbereitung auf eine Berufsausbildung kennenzulernen. Da- her kann nach § 3 Abs. 1a EQFAO - bei Vorliegen einer entspre- chen- den tariflichen Vereinbarung über eine betriebliche Ausbil- dungsvorbereitung - abweichend von § 3 Abs. 1 EQFAO ein geringer Anteil (mindestens aber 50 Prozent) an Zeit im Betrieb vereinbart werden.

**Teilnahme an einem
Deutschsprachkurs
(54a.22)**

Zu beachten ist, dass die Ausnahmeregelung nur dann gilt, wenn es eine entsprechende Regelung in dem für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifvertrag gibt. Eine tarifliche Vereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber oder Arbeitgeberverband auf der einen und Gewerkschaft auf der anderen Seite. Die Ausnahmeregelung kommt dagegen nicht zur Anwendung bei einer Betriebsvereinbarung, also einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensleitung und dem Betriebsrat.

Der Beginn der Förderung frühestens ab **1. Oktober** für den Personenkreis nach § 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III soll sicherstellen, dass erst alle Möglichkeiten der Vermittlung in betriebliche Ausbildung, wie sie im Rahmen der bundesweiten Nachvermittlungen gemeinsam mit den Kammern verabredet wurden, ausgeschöpft sind.

**Beginn und Ende
der EQ-Förderung
(54a.23)**



Fachliche Weisungen EQ

Eintritte in EQ ab **1. August** können außer für Bewerberinnen und Bewerber nach den Personenkreisen des § 54a Abs. 4 Nr. 2 und 3 SGB III auch für Bewerberinnen und Bewerber aus früheren Schulentlassjahren, sog. „Altbewerber“, gefördert werden.

Altbewerber

Das Ende der Förderung im Monat vor dem Beginn der regulären Ausbildungszeit soll sicherstellen, dass ein ordnungsgemäßer Beginn einer betrieblichen Ausbildung möglich ist. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die Gesamtförderdauer (zwischen vier und zwölf Monaten) ist im Einzelfall zwischen dem Arbeitgeber, dem Bewerber bzw. der Bewerberin und der Agentur für Arbeit unter Berücksichtigung des Einzelfalls festzulegen.

**Förderdauer
(54a.24)**

Auf die Einhaltung der Berufsschulpflicht ist hinzuwirken, es sei denn, es liegt eine Befreiung durch das zuständige Schulamt vor.

**Berufsschule
(54a.25)**

Der Besuch der Berufsschule, und hier insbesondere einer entsprechenden Fachklasse, wirkt sich nach den Erkenntnissen der Begleitforschung günstig auf die Übernahme in eine Ausbildung aus. Es wird daher empfohlen, auf den Besuch einer Fachklasse hinzuwirken.

In Ländern mit einer einjährigen beruflichen Vollzeitschulpflicht für junge Menschen ohne Ausbildungsvertrag (Berufsvorbereitungsjahr o. ä.) sollte mit den zuständigen Schulbehörden Einvernehmen darüber hergestellt werden, dass junge Menschen mit EQ - Vertrag von der beruflichen Vollzeitschulpflicht befreit werden können und am Teilzeitberufsschulunterricht in der entsprechenden Fachklasse teilnehmen können, wenn dies ihre beruflichen Eingliederungschancen verbessert.

Nach §§ 74 – 75a SGB III können Teilnehmende an EQ in der begleitenden Phase der Assistierten Ausbildung (AsA) unterstützt werden, wenn sie wegen in ihrer Person liegender Gründe während einer Einstiegsqualifizierung einer zusätzlichen Unterstützung bedürfen (vgl. Fachliche Weisungen AsA).

**AsA flex
(54a.26)**

3. § 54a Abs. 3 SGB III – Geforderte Formalien

1Der Abschluss des Vertrages ist der nach dem Berufsbildungsgesetz, im Fall der Vorbereitung auf einen nach Teil 2 des Pflegeberufegesetzes oder nach dem Altenpflegegesetz anerkannten Ausbildungsberuf der nach Landesrecht zuständigen Stelle anzuzeigen. 2Die vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sind vom Betrieb zu bescheinigen. 3Die zuständige Stelle stellt über die erfolgreich durchgeführte betriebliche Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.

Der Arbeitgeber bestätigt in seinem Antrag, dass er den Abschluss des EQ-Vertrags der nach BBiG zuständigen Stelle angezeigt hat. Bestehen Zweifel hieran oder an den Voraussetzungen des Betriebs, eine EQ im Sinne dieses Gesetzes durchführen zu können, soll eine Bestätigung bzw. Einschätzung der zuständigen Stelle eingeholt werden.

**Anzeige
(54a.31)**

**bei der zuständigen
Stelle**

In den einzelnen Bundesländern bestehen Unterschiede bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen. Die Regionaldirektionen stimmen das Verfahren mit den Ländern ab und informieren die Agenturen für Arbeit über den Namen und den Sitz der jeweils zuständigen Stelle.

**bei der nach Landesrecht zuständigen
Stelle ((AltPflG)
oder PflBG))**

Die vom Arbeitgeber auszustellende Bescheinigung (betriebliches Zeugnis) stellt die Grundlage für das von der zuständigen Kammer, bzw. der nach Landesrecht zuständigen Stelle auszustellende Zertifikat über die erfolgreiche Durchführung der EQ dar. Aus diesem Grund sollte es neben Aussagen über die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auch eine entsprechende differenzierte Leistungsbeurteilung enthalten. Die Ausstellung des Zeugnisses ist von der Agentur für Arbeit nachzuhalten.

**Bescheinigung des
Arbeitgebers
(54a.32)**

Die zuständige Kammer stellt das Zertifikat auf Antrag des Arbeitgebers oder des EQ-Teilnehmenden aus. Dabei ist das betriebliche Zeugnis vorzulegen. Der Arbeitgeber und der Teilnehmende sind in geeigneter Weise auf das Erfordernis der Beantragung hinzuweisen (z. B. über die Ausgabe des EQ-Flyers bzw. des Merkblatts).

**Zertifikat
(54a.33)**

Betriebliches Zeugnis und Kammerzertifikat sind bei den Vermittlungsbemühungen in Ausbildung oder Beschäftigung zu berücksichtigen.

**4. § 54a Absatz 4 SGB III – Förderungsfähiger
Personenkreis (siehe auch § 1 Absatz 4 der
EQFAO)****Förderungsfähig sind**

- 1. bei der Agentur für Arbeit gemeldete Ausbildungsbewerberinnen und -bewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungsaktionen keine Ausbildungsstelle haben,**
- 2. Ausbildungsuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und**
- 3. lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Ausbildungsuchende.**

Die Zugehörigkeit zum förderungsfähigen Personenkreis ist durch die zuständige Agentur für Arbeit festzustellen. Dies gilt auch dann, wenn Arbeitgeber selbst potenzielle Teilnehmende finden, die der Agentur für Arbeit noch nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Arbeitgeber darauf hinzuweisen, dass er die potenziellen Teilnehmenden auffordert, sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit zu melden, um das Vorliegen der Fördervoraussetzungen prüfen zu lassen.

Nicht bekannte potentielle TN (54a.41)

Es sind nur Personen förderbar, die sich um eine Ausbildungsvermittlung im Sinne des § 35 SGB III bemüht haben. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass ihnen durch die Agentur für Arbeit der Bewerbersstatus zuerkannt wurde.

**Förderungsfähiger
Personenkreis
(54a.42)**

Personen, die von der Vollzeitschulpflicht befreit sind, gehören zum förderungsfähigen Personenkreis. Ob und in welchem Umfang Vollzeitschulpflicht besteht, ist anhand der jeweiligen landesrechtlichen Schulgesetze zu prüfen (vgl. hierzu auch Nr. [54a.25](#)).

Eine Förderung von Personen, die bereits eine Berufsausbildung (schulisch oder betrieblich) oder ein Studium abgeschlossen haben, kommt nicht in Betracht. Eine abgeschlossene Berufsausbildung liegt nur dann vor, wenn ein Berufsabschluss in einem nach dem BBiG, der HwO oder nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Beruf erworben wurde, für den die Ausbildungszeit mit mindestens zwei Jahren festgesetzt ist. Ein ausländischer Berufsabschluss gilt nur dann als abgeschlossene Berufsausbildung, wenn der Berufsabschluss in Deutschland anerkannt ist.

Bei dem Personenkreis unter § 54a Abs. 4 Nr. 1 handelt es sich um ausbildungsreife Ausbildungssuchende mit Vermittlungshemmnissen, die entweder in der Person bzw. den persönlichen Umständen liegen, oder um Personen, die wegen des Mangels an verfügbaren Ausbildungsangeboten im angestrebten Ausbildungsberuf bislang nicht vermittelt werden konnten.

Eingeschränkte Vermittlungsperspektiven (54a.43)



Fachliche Weisungen EQ

Bei dem Personenkreis unter § 54a Abs. 4 Nr. 2 handelt es sich um Personen, die eignungsbedingte Einschränkungen im Hinblick auf den angestrebten Ausbildungsberuf aufweisen, die aber grundsätzlich für die Ausbildung in einem Betrieb geeignet sind. Die EQ dient hier insbesondere der Behebung der noch vorhandenen Einschränkungen.

**Noch nicht in vollem
Umfang ausbil-
dungsreif**

Für die Definition von Lernbeeinträchtigten und sozial Benachteiligten gelten die Erläuterungen zu BaE ([Fachliche Weisungen BaE - Förderberechtigte](#)) analog.

Junge Menschen mit Behinderungen können an einer EQ teilnehmen, sofern ihr individueller Förderbedarf damit abgedeckt werden kann und die Teilhabe am Arbeitsleben erreicht wird. Eine EQ kann für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III auch gefördert werden, wenn sie auf eine Ausbildung nach den Ausbildungsregelungen des § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder des § 42r der Handwerksordnung (Fachpraktikerausbildung) vorbereitet.

**Junge Menschen mit
Behinderungen
(54a.44)**

Ausnahmetatbestände für die Förderung einer EQ für Personen über 25 Jahre können u. a. sein:

- persönliche Umstände, die eine frühere Berufsausbildung bzw. Hinführung zu einer Ausbildung unmöglich oder stark erschwert haben (z. B. Krankheit, Suchtprobleme, familiäre Besonderheiten, Straffälligkeit, Auslandsaufenthalte etc.)

**Förderung von über
25-jährigen und Per-
sonen mit (Fach-)
Abitur (54a.45)**

Bei Geflüchteten bis unter 35 Jahren kann in der Regel vom Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ausgegangen werden. Bei diesem Personenkreis ist generell davon auszugehen, dass die Lebensumstände bisher die Aufnahme einer Berufsausbildung nicht ermöglicht haben.

Ausnahmetatbestände für die Förderung einer EQ für Personen mit (Fach-)Abitur können zusätzlich zu den oben genannten Gründen in Defiziten im Bereich der personalen und sozialen Kompetenzen begründet sein, die durch eine EQ behoben werden können. Unter den Begriff (Fach-)Abitur im Sinne der EQFAO sind die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife und die Fachhochschulreife zusammengefasst.

5. § 54a Absatz 5 SGB III - Förderungsausschluss

1Die Förderung einer oder eines Auszubildenden, die oder der bereits eine betriebliche Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen. 2Gleiches gilt, wenn die Einstiegsqualifizierung im Betrieb der Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Eltern durchgeführt wird. Satz 1 gilt nicht in Fällen, in denen ein betriebliches Berufsausbildungsverhältnis vorzeitig gelöst worden ist.

Abs. 5 Satz 1 gilt nicht, wenn Auszubildende zuvor eine Berufsausbildung in diesem Betrieb begonnen, aber nicht abgeschlossen haben.

Die Förderung für eine Person, die bereits im Rahmen dieses Gesetzes gefördert wurde, bei einem anderen Arbeitgeber ist möglich. Insbesondere bei aneinander anschließenden Förderungen ist die bisherige Förderzeit in vollem Umfang auf die neue Förderung anzurechnen und darf insgesamt 12 Monate nicht überschreiten.

Handelt es sich bei der neuen EQ um die betriebliche Berufsvorbereitung auf einen anderen bzw. nicht verwandten Ausbildungsberuf, kann auf die Anrechnung verzichtet werden. Dabei ist individuell zu prüfen, ob aufgrund von in der EQ erworbenen, nicht berufsspezifischen Fertigkeiten und Kenntnissen eine Verkürzung weiterhin angezeigt ist.

Sofern nach dem Durchlaufen einer EQ der Übergang in eine Berufsausbildung nicht erfolgreich war und trotz intensiver Bewerbungsaktivitäten keine Berufsausbildung begonnen werden konnte, kann im begründeten Ausnahmefall eine erneute Förderung im gleichen oder einem verwandten Beruf über eine EQ erfolgen. Der frühestmögliche Termin einer erneuten Förderung ist zum 01. August des Folgejahres nach Beendigung der EQ. Dabei sollte kritisch geprüft und in der Förderentscheidung begründet werden, ob die erneute Förderung mit einer EQ für den jungen Menschen die optimale Förderung darstellt.

Von einem Betrieb der Eltern ist auszugehen, wenn mindestens ein Elternteil auf das Unternehmen einen so beherrschenden Einfluss ausübt, dass aus Sicht des Unternehmens zu Interessenskonflikten kommen kann.

Bei Personen- oder Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) ist dies grundsätzlich dann der Fall, wenn die Gesellschaftsbeteiligung eines Elternteils oder beider Elternteile zusammen mehr als 50 Prozent beträgt.

Bei einer Beteiligung bis zu 50 Prozent kann sich der beherrschende Einfluss aus den Umständen des Einzelfalles ergeben, z. B. durch

**Ausbildungsab-
bruch
(54a.51)**

**Fortsetzung der EQ
bei einem anderen
Arbeitgeber
(54a.52)**

**Betrieb von Eltern,
Ehe- und Lebensge-
meinschaften
(54a.53)**



Fachliche Weisungen EQ

verliehene Sonderrechte aus dem Gesellschaftsvertrag. Alleine aufgrund des Besitzes einer gesetzlichen Vertretungsmacht oder Vollmacht kann noch nicht auf einen beherrschenden Einfluss geschlossen werden.

Diese Definition gilt gleichermaßen für Ehegatten und Lebenspartnerschaften.

6. § 54a Absatz 6 SGB III – Fahrkosten

1Teilnehmende an einer Einstiegsqualifizierung können durch Übernahme der Fahrkosten gefördert werden. 2Für die Übernahme und die Höhe der Fahrkosten gilt § 63 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 entsprechend.

Mit der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erstattung von Fahrkosten hat der Gesetzgeber eine Gleichstellung der Teilnehmenden an einer EQ zu Teilnehmenden an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme vorgenommen, da dort bereits in der Vergangenheit im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe auch der Bedarf für Fahrkosten berücksichtigt wurde.

Seit dem 01. August 2020 können junge Menschen, im Rechtskreis SGB III, die an einer EQ teilnehmen, Fahrkosten erstattet bekommen.

Je nach Wegstrecke können während einer Einstiegsqualifizierung erhebliche Fahrkosten entstehen, für die die Praktikumsvergütung allein nicht ausreicht. Daher wurde eine gesetzliche Grundlage geschaffen, so dass Teilnehmende an Einstiegsqualifizierungen ebenfalls die Kosten für die Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule geltend machen können.

Die Erstattung von Fahrkosten während einer Einstiegsqualifizierung gilt nicht für das SGB II. Bei Teilnehmenden, die Bürgergeld beziehen, werden die Fahrkosten im Rahmen der Berechnung des Bürgergeldes bereits als pauschalierter Absetzbetrag in Höhe von 100 Euro berücksichtigt. EQ-Teilnehmende im SGB II sind dabei Auszubildenden hinsichtlich der Einkommensanrechnung gleichgestellt (vgl. [WDB SGB II](#) zu § 11b SGB II). Wird der Grundabsetzungsbetrag überschritten, kann eine individuelle Berechnung erfolgen.

Junge Menschen, deren Hilfebedürftigkeit während der EQ-Teilnahme entfällt, können die Erstattung der Fahrkosten in der Agentur für Arbeit beantragen. Die Übernahme der Fahrkosten ist an die individuellen Voraussetzungen des Teilnehmenden gebunden. Die Finanzierung der laufenden EQ aus Mitteln des SGB II ist nicht schädlich, sofern der junge Mensch selbst nicht mehr im Leistungsbezug steht.

**Zielsetzung der
Fahrkosten
(54a.61)**

**Förderung seit
01.08.2020
(54a.62)**

**Ausschluss SGB II
(54a.63)**

**Wegfall des Leistungsbezuges SGB II während der EQ-Teilnahme
(54a.64)**

7. § 63 Fahrkosten

(1) Als Bedarf für Fahrkosten werden folgende Kosten der oder des Auszubildenden zugrunde gelegt:

- 1. Kosten für Fahrten zwischen Unterkunft, Ausbildungsstätte und Berufsschule (Pendelfahrten),**
- 2. ...**

(2) ...

(3) 1Die Fahrkosten werden in Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist; bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel wird für Fahrkosten die Höhe der Wegstreckenentschädigung nach § 5 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes zugrunde gelegt. 2Bei nicht geringfügigen Fahrpreiserhöhungen hat auf Antrag eine Anpassung zu erfolgen, wenn der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert. 3Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrags zugrunde gelegt, der nach § 86 insgesamt erbracht werden kann.

Der Bedarf für Fahrkosten wird monatsbezogen festgestellt und gilt dann in der Regel für den gesamten Bewilligungszeitraum.

**Bedarfsfeststellung
(63.11)**

Durch die Unterschrift auf dem Erklärungsbogen versichert die EQ-Teilnehmerin/ der EQ-Teilnehmer die Richtigkeit seiner Angaben. Die Angaben der/ des Auszubildenden zu den Fahrkosten für öffentliche und sonstige Verkehrsmittel sind grundsätzlich als richtig anzuerkennen, es sei denn, es bestehen begründete Zweifel oder sie sind ohne weitere Feststellungen als offensichtlich unzutreffend zu erkennen. Werden bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel Abweichungen zu den Fahrstrecken festgestellt, sind die von einem Routenplaner im Internet errechneten Fahrstrecken zugrunde zu legen. Mit der Eingabe im IT-Fachverfahren COSACH wird dokumentiert, dass die Prüfung zur Richtigkeit der Angaben im vorgenannten Sinne stattgefunden hat.

**Angaben der/ des
Auszubildenden
(63.12)**

Entstehen durch die Teilnahme am Blockunterricht der Berufsschule zusätzliche Fahrkosten, sind diese zu übernehmen.

**Blockunterricht wäh-
rend der EQ (63.13)**

Pendelfahrten sind solche Fahrten, die die EQ-Teilnehmenden an Tagen mit praktischer und/ oder theoretischer Unterweisung auf den Wegstrecken zwischen

**Definition
(63.14)**

- Unterkunft und EQ-Betrieb,
- Unterkunft und Berufsschule sowie
- EQ-Betrieb und Berufsschule

jeweils für eine Hin- und Rückfahrt an einem Tag durchführen.

Fahrten zum Bildungsträger bei der Assistierten Ausbildung nach §§ 74 – 75a SGB III (AsA flex) sind nicht erstattungsfähig.

Für die Berechnung der Fahrkosten wird der Betrag zugrunde gelegt, der bei Benutzung des zweckmäßigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittels in der niedrigsten Klasse zu zahlen ist.

Bei der Berechnung der Fahrkosten bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder sonstigen motorbetriebenen Fahrzeuges wird die kürzeste Strecke laut Routenplaner im Internet bei der Berechnung zugrunde gelegt.

Mögliche Fahrpreisermäßigungen (z. B. Monats-/ Zeitmonatskarten) sowie Fahrpreiserstattungen durch den EQ-Betrieb oder sonstige Stellen sind zu berücksichtigen. Sind Fahrten zur Berufsschule bereits ganz oder teilweise durch die Fahrten zum EQ-Betrieb kostentechnisch abgedeckt (z. B. gleiche Tarifzone), sind nur die zusätzlich entstehenden Fahrkosten zu berücksichtigen. Bei Menschen mit Behinderungen sind Fahrkosten nur insoweit zu übernehmen, soweit sie nicht Anspruch auf unentgeltliche Benutzung regelmäßig verkehrender öffentlicher Verkehrsmittel haben; siehe § 228 SGB IX.

Die Kosten einer Bahn-Card sind zu übernehmen, wenn dadurch die Fahrkosten bei Benutzung der Deutschen Bahn, unter Einbeziehung der Bahn-Card-Kosten, insgesamt geringer sind. Die teilweise Übernahme der Bahn-Card-Kosten ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraums der Bahn-Card zu ersehen, dass nicht in erster Linie die EQ für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die EQ abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Bahn-Card-Kosten.

Benutzen EQ-Teilnehmende öffentliche Verkehrsmittel und erhalten eine Wertmarke (z.B. aufgrund von Schwerbehinderung), sind die ihnen entstandenen Kosten einer Wertmarke zu übernehmen, soweit diese anfallen. Die teilweise Übernahme der Kosten einer Wertmarke ist nicht möglich. Ist aus dem Anfang des Gültigkeitszeitraumes der Wertmarke zu ersehen, dass nicht in erster Linie die Teilnahme an der EQ für den Kauf ursächlich war, können die Kosten nicht übernommen werden, auch nicht anteilig. Wird die EQ abgebrochen, hat dies keinen Einfluss auf bereits erstattete Kosten für die Wertmarke.

**Nutzung öffentlicher/ sonstiger Verkehrsmittel
(63.31)**

**Übernahmefähige
Fahrkosten
(63.32)**

**Bahncard
(63.33)**

**Wertmarken
(63.34)**



Fachliche Weisungen EQ

Die Anwendung des § 5 Abs. 1 Bundesreisekostengesetz ist auf folgende Formulierung begrenzt:

„Für Fahrten mit anderen ... Beförderungsmitteln wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Sie beträgt bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs oder eines anderen motorbetriebenen Fahrzeuges 20 Cent je km zurückgelegter Strecke, höchstens jedoch 130 Euro.“

**Wegstreckenent-
schädigung
(63.35)**

Es wird die kürzeste Strecke laut Routenplaner im Internet bei der Berechnung berücksichtigt.

Nebenkosten (z.B. Parkgebühren) werden nicht erstattet.

**Nebenkosten
(63.36)**

Voraussetzung für die Übernahme der Fahrkosten ist die Benutzung eines Kraftfahrzeuges. Es kommt nicht darauf an, wem das Fahrzeug gehört. Sind EQ-Teilnehmende Mitfahrerinnen/ Mitfahrer, erhalten sie jeweils ebenfalls 20 Cent je km, jedoch höchstens 130 Euro; die Höhe der ihnen tatsächlich entstehenden Kosten ist unerheblich.

**Mitfahrer
(63.37)**

Der Höchstbetrag von 130 Euro gilt für die tägliche Pendelfahrt; darüber hinaus gilt der kalendermonatliche Höchstbetrag für Pendelfahrkosten nach [FW EQ 63.43](#).

**Täglicher Höchstbe-
trag
(63.38)**

Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel ergibt sich die pauschalisierte Höhe der für die Dauer einer Maßnahme/ eines Maßnahmenabschnittes anfallenden Kosten aus folgender Formel:

**Berechnung bei
sonstigen Verkehrs-
mitteln
(63.39)**

$$(K \times W \times Z \times 13) / 3$$

K = Kilometerzahl der Pendelstrecke (Fahrstrecke hin und zurück) W = Wegstreckenentschädigung pro Kilometer (max. 130 Euro tgl.) Z = Zahl der regelmäßig wöchentlichen EQ – Tage – diese Werte mal 13 Wochen und geteilt durch 3 Monate. Es ergibt sich ein pauschaler Monatsbetrag, der berücksichtigt, dass es Monate mit 30 und 31 Tagen gibt.

Grundlage für die Fahrkostenberechnung ist der Betrag, der im ersten Monat anfällt. Dies gilt nicht, wenn der erste Monat nicht typisch für den Verlauf der EQ ist, z. B. wenn der Bewilligungszeitraum nicht am Monatsersten beginnt, zum Beispiel wegen Urlaub oder Ferien, Krankheit usw.

**Fahrkostenpau-
schale Besonderheit
(63.40)**

Für Zeiträume innerhalb der EQ, in denen andere als zu Beginn der EQ bestehende Verhältnisse zu berücksichtigen sind (z.B. Umzug), sind die Kosten jeweils gesondert zu bestimmen: dabei sind sie in der Höhe zu berücksichtigen, in der sie zu Beginn der Änderung angefallen sind.

**Änderung der Ver-
hältnisse
(63.41)**

Änderungen an den Fahrkosten sind nur bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu berücksichtigen sofern der Bewilligungszeitraum noch mindestens zwei weitere Monate andauert. Erhöhungen der monatlichen Fahrpreise bis 5,00 € sind grundsätzlich als geringfügig anzusehen.

**Änderungen an den
Fahrkosten öffentli-
cher Verkehrsmittel
(63.42)**

Kosten für Pendelfahrten können höchstens bis zu dem in § 86 SGB III festgelegten Höchstbetrag (zurzeit monatlich 588 Euro; Stand 02/2024) übernommen werden.

**Monatlicher Höchst-
betrag
(63.43)**



8. § 55 Nr. 3 SGB III – Anordnungsermächtigung

Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere zu bestimmen

3. über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Einstiegsqualifizierung.

(Die Nummern 1 und 2 betreffen EQ nicht.)

Aufgrund des § 55 Nr. 3 i. V. m. § 373 Abs. 5 SGB III hat der Verwaltungsrat der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit Genehmigung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales folgende Anordnung erlassen:

**EQFAO
(55.01)**

9. Anordnung des Verwaltungsrates der Bundesagentur für Arbeit zur Förderung der Einstiegsqualifizierung (Einstiegsqualifizierungsförderungs-Anordnung - EQFAO)

vom 20. September 2007, zuletzt geändert durch 3. Änderungs-Anordnung zur EQFAO vom 12. Februar 2016 (ANBA Nr.4 S. 5) in Kraft ab 01.02.2016

§ 1 Ziele

- (1) Die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll ermöglichen, dass mehr jüngere Menschen mit erschwerten Vermittlungsperspektiven eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen und diese Ausbildung im Erfolgsfall verkürzt wird. Die Einstiegsqualifizierung ist als Leistung im Vorfeld der Aufnahme einer Berufsausbildung dem Bereich Berufsausbildungsvorbereitung zuzuordnen. Die Förderung darf nicht dazu führen, dass betriebliche Berufsausbildung durch Einstiegsqualifizierung ersetzt wird.**
- (2) Mit der Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung sollen auch nicht oder nicht mehr ausbildende Betriebe für die Ausbildung gewonnen werden.**
- (3) Die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung hat Vorrang vor einer Vermittlung in eine Einstiegsqualifizierung.**
- (4) Durch die Förderung einer betrieblichen Einstiegsqualifizierung soll vorrangig Ausbildungssuchenden unter 25 Jahren ohne (Fach-) Abitur der Einstieg in eine Ausbildung erleichtert werden. Die Förderung von Ausbildungssuchenden, die älter als 25 Jahre sind oder Ausbildungssuchenden mit (Fach-) Abitur ist nur im begründeten Einzelfall möglich.**

§ 2 Inhalt der Einstiegsqualifizierung

**Sofern für anerkannte Ausbildungsberufe Ausbildungsbau-
steine vorliegen, können sie als Inhalte einer förderfähigen be-
trieblichen Einstiegsqualifizierung genutzt werden.**

§ 3 Leistungen

- (1) Eine Einstiegsqualifizierung kann nur auf der Grundlage ei-
nes zwischen dem Arbeitgeber und dem Auszubildenden ge-
schlossenen Vertrages gefördert werden, der vorsieht, dass
mindestens 70 Prozent der Gesamtzeit im Betrieb durchge-
führt werden.**
- (1a) Bei entsprechenden tariflichen Vereinbarungen kann abwei-
chend von Absatz 1 bei Teilnahme an einem erforderlichen
Deutschförderkurs ein geringerer Anteil an Zeit im Betrieb
vereinbart werden. In diesem Falle müssen mindestens 50**

Prozent der Gesamtzeit der Einstiegsqualifizierung im Betrieb durchgeführt werden.

- (2) Für den Personenkreis nach § 54a Abs. 4 Nr. 3 SGB III kann die Förderung nach § 54a SGB III bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit Maßnahmen nach § 75 SGB III (ausbildungsbegleitende Hilfen) verknüpft werden.
- (3) Die Leistungen werden auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts erbracht.
- (4) Der pauschalierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist wie folgt zu bestimmen:
 - 1. Für die Berechnung des Pauschalbetrages ist der durchschnittliche Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz, der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich im Bundesanzeiger bekannt gegeben wird (§ 163 Abs. 10 SGB VI), maßgebend.
 - 2. Vom durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz ist der auf den Arbeitnehmer entfallende prozentuale Anteil unter Berücksichtigung des § 249 Abs. 1 SGB V zu ermitteln.
 - 3. Der nach Nummer 2 ermittelte Prozentsatz wird von Hundert Prozent in Abzug gebracht. Der sich hieraus ergebende Prozentsatz stellt den prozentualen Anteil der vereinbarten Praktikumsvergütung an einem für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages maßgeblichen Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes dar.
 - 4. Der Betrag nach § 54a Abs. 1 Satz 1 SGB III ist durch den sich aus Nummer 3 Satz 1 ergebenden Prozentwert zu dividieren und anschließend mit 100 zu multiplizieren. Das Ergebnis stellt den Gesamtbetrag des Arbeitsentgeltes für die Berechnung des pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrages (hochgerechnetes Bruttoarbeitsentgelt) dar.
 - 5. Der Zuschussbetrag zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag nach § 54a Abs. 1 Satz 1 SGB III ergibt sich aus der Anwendung des durchschnittlichen Gesamtsozialversicherungsbeitragssatzes auf das nach Nummer 4 hochgerechnete Bruttoarbeitsentgelt.
 - 6. Der Zuschussbetrag nach Nummer 5 ist auf volle Euro aufzurunden. Der Zuschussbetrag gilt für alle Förderfälle, die im jeweiligen Kalenderjahr begonnen haben und wird jeweils bis zum Ende der Förderung in unveränderter Höhe gezahlt. Die für das jeweilige Kalenderjahr maßgebliche Zuschusshöhe wird jeweils am Jahresanfang mit Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung bekanntgegeben.

- (5) Der Zuschuss zur Vergütung wird mit der Auflage geleistet, dass der Arbeitgeber innerhalb von drei Monaten eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung und die Versicherungsnummer vorlegt.
- (6) Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraumes hat der Arbeitgeber eine Zusammenstellung über die an den Auszubildenden gezahlte Vergütung sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge einzureichen und die entsprechenden Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 4 Zeitraum der Förderung

- (1) Die Förderung soll für nach § 54a Abs. 4 Nr. 1 SGB III förderungsfähige Ausbildungsbewerber in der Regel nicht vor dem 1. Oktober eines Ausbildungsjahres, für die übrigen Personengruppen nicht vor dem 1. August, beginnen.
- (2) Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des jeweiligen Monats, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht.

§ 5 Leistungen Dritter

Gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln, die die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 SGB III nicht erfüllen, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen, sind anzurechnen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

10. Verfahren EQ

10.1 Zuständigkeit

Zuständig ist die Agentur für Arbeit in deren Bezirk die EQ-Teilnehmenden den Wohnsitz haben. Bei Übertragung der Ausbildungsvermittlung durch das Jobcenter auf die Agentur für Arbeit erfolgt die Entscheidung über die Förderung für junge Menschen aus dem Rechtskreis SGB II durch das zuständige Jobcenter. Bei jungen Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 19 SGB III liegt die Leistungsverantwortung ab 01.01.2025 stets bei der Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die EQ-Teilnehmenden ihren Wohnsitz haben.

**Zuständigkeit
(V.EQ.01)**

10.2 Antragstellung EQ

Der Zuschuss zur EQ-Vergütung wird nur erbracht, wenn er vor Beginn der EQ beantragt wurde. Mündliche Antragstellungen sind auf den auszugebenden Antragsunterlagen (EQ-Antrag) schriftlich festzuhalten.

**Antragstellung
(V.EQ.02)**

Für die Beantragung und Bearbeitung der Förderung sind die im BK-Browser eingestellten Vordrucke zu verwenden.

Formlose Anträge im Sinne des § 16 SGB I sind auf dem Antragsvordruck mit Datum der Antragstellung zu erfassen.

10.3 Antragstellung Fahrkosten

Fahrkosten während einer EQ werden nur auf Antrag erstattet. Die Antragstellung erfolgt in der Regel mit oder nach Beginn der EQ. Die Fahrkosten können ab dem Datum der Antragstellung – also nicht rückwirkend – übernommen werden. Mündliche Antragstellungen sind auf den auszugebenden Antragsunterlagen (EQ-Antrag) und im Fachverfahren VERBIS schriftlich festzuhalten.

**Antragstellung
Fahrkosten
(V.EQ.03)**

Für die Beantragung und Bearbeitung der Förderung sind die im BK-Browser eingestellten Vordrucke zu verwenden.

Formlose Anträge im Sinne des § 16 SGB I sind auf dem Antragsvordruck mit Datum der Antragstellung zu erfassen.

Der OS BEH versendet den Bescheid über die Einstiegsqualifizierung an den Arbeitgeber sowie das Anschreiben und den Erklärungsbogen zur Beantragung der Fahrkostenerstattung an die Teilnehmende/ den Teilnehmenden.

10.4 Erfassung in VERBIS

Hinweise zur Kennzeichnung der Bewerberinnen und Bewerber enthält die VERBIS-Arbeitshilfe „*Berichtsjahreswechsel Bereich Ausbildungsvermittlung – SGB III*“. Die Erfassung einer EQ-Stelle in VERBIS ist nur dann erforderlich, wenn der Arbeitgeber der Agentur für Arbeit einen Vermittlungsauftrag erteilt und zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch keine Bewerberin bzw. kein Bewerber feststeht.

**Erfassung in
VERBIS (V.EQ.04)**

Die Hinweise zur Erfassung einer EQ-Stelle in VERBIS finden sich in der VERBIS-Arbeitshilfe "*Verfahrensweise bei der Aufnahme von Stellenangeboten für Einstiegsqualifizierung (EQ)*". Beide Arbeitshilfen können im Intranet unter [SGB III >> Beratung und Vermittlung >> IT-Verfahren >> VERBIS >> VerBIS-Arbeitshilfen](#) abgerufen werden.

10.5 Erfassung in COSACH

Alle Förderfälle – einschließlich Ablehnungen – sind in COSACH – Verfahrenszweig BEH zu erfassen.

Bei vorzeitigem Austritt aus der Maßnahme sind der Verbleib und die Austrittsgründe zu dokumentieren. Wird die Maßnahme regulär beendet, ist nur der Verbleib zu erfassen.

Die Erfassung und Abrechnung von Fahrkosten erfolgt durch das Team BEH im zuständigen Operativen Service der Agentur über die Registerkarte Fahrkosten erstatten im EQ-Datensatz.

**Erfassung in
COSACH
(V.EQ.05)**

10.6 Entscheidung

Über das Vorliegen der individuellen Fördervoraussetzungen der Teilnehmenden entscheiden die zuständigen Beraterinnen und Berater aus den Bereichen der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben und Berufliche Rehabilitation und Teilhabe. Hierzu ist die im BK-Browser eingestellte Checkliste auszufüllen und in der Dokumentenverwaltung von VERBIS zu speichern. Sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, ist im Bewerberprofil der Eintrag „EQ“ in der internen Kennung 3 vorzunehmen.

Die Förderentscheidung muss in VERBIS/ Beratungsvermerk nachvollziehbar dokumentiert werden (vgl. "[Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung](#)", Teil B, Punkt 8 (Anlage 1 zur [Weisung 202312002 - Berufsberatung vor dem und im Erwerbsleben](#))).

Die Grundsatzentscheidung über beantragte Fahrkosten treffen die Beraterinnen/ Berater der zuständigen Agentur für Arbeit. Die Entscheidung beinhaltet Aussagen, ob Fahrkosten zu gewähren sind und zu dem Förderzeitraum der Gewährung der Fahrkosten. Die Grundsatzentscheidung ist in dem Fachverfahren VERBIS – Kundenhistorie nachvollziehbar zu dokumentieren.

Der Erklärungsbogen, die Stellungnahme der Beraterin/ des Beraters und ggf. bereits eingereichte Nachweise sind an das Team BEH im zuständigen Operativen Service der Agentur für Arbeit weiterzuleiten.

Soweit die im Erklärungsbogen eingetragene Bankverbindung in dem Fachverfahren STEP noch nicht hinterlegt ist, liegt die Zuständigkeit der Erfassung bei dem Team BEH im zuständigen Operativen Service der Agentur.

**Entscheidung
(V.EQ.06)**

**durch Beraterinnen
und Berater**

**Entscheidung Fahr-
kosten durch Bera-
terinnen und Berater**

Bankverbindung

Ändern sich während des EQ-Zeitraumes die zum Zeitpunkt der Grundsatzentscheidung getroffenen Verhältnisse des EQ Teilnehmenden **maßgeblich** und führen zu höheren Kosten (z.B. durch Umzug), erfolgt eine Entscheidung über beantragte geänderte Fahrkosten durch die Beraterin/ den Berater der zuständigen Agentur für Arbeit (vgl. hierzu auch Nr. [63.41](#)).

**Entscheidung bei
Änderung der Ver-
hältnisse durch Be-
raterinnen und Bera-
ter**

Damit würde bei den Fällen, bei denen nach der Veränderung weniger gezahlt würde, keine erneute Entscheidung notwendig.

Andere, nicht wesentliche Änderungen (z.B. Fahrpreiserhöhungen öffentlicher Verkehrsmittel - vgl. hierzu auch Nr. [63.42](#) oder z. B. zusätzlich entstehende Fahrkosten während der Teilnahme am Blockunterricht der Berufsschule – vgl. hierzu auch Nr. [63.13](#)) bedürfen keiner erneuten Entscheidung durch den Berater/ die Beraterin.

Die Entscheidung über den Förderantrag des Arbeitgebers sowie die Ersterfassung in COSACH – Verfahrenszweig BEH (bis zur Entscheidung dem Grunde nach) obliegt dem Arbeitgeber-Service (AG-S) und ist mit der in BK bereitgestellten Stellungnahme zu dokumentieren.

durch den AG-S

Sofern eine Entscheidung über die Förderungsfähigkeit potenzieller Teilnehmenden noch nicht getroffen wurde, hat der AG-S eine Beraterin bzw. einen Berater einzuschalten.

Die unterschriebene Stellungnahme und Entscheidung ist zusammen mit den vollständigen Antragsunterlagen an das Team BEH im zuständigen Operativen Service der Agentur weiterzuleiten.

10.7 Abgrenzung zum Berufsorientierungspraktikum nach § 48a SGB III (BOP)

Sofern der Berufswunsch eines jungen Menschen noch nicht gefestigt ist, stehen andere Unterstützungsleistungen wie beispielsweise das BOP zur Verfügung. Das BOP ist zeitlich auf ein bis maximal sechs Wochen begrenzt. Im Anschluss können bei entsprechendem Bedarf weitere BOP in anderen Betrieben zur Orientierung und Festigung des Berufswunsches beantragt bzw. absolviert werden.

**Abgrenzung zu BOP
(V.EQ.07)**

10.8 Abwicklung

Die Abwicklung der Leistung (Berechnung einschließlich der Höhe, Bescheiderteilung, Mittelbewirtschaftung, Auszahlung, weitere Bearbeitung des Förderfalls in COSACH, Ablage der Vorgänge) obliegt sowohl für die Leistung an die Arbeitgeber als auch für die Fahrkosten an die Teilnehmenden dem Team BEH im zuständigen Operativen Service der Agentur.

**Abwicklung durch
OS
(V.EQ.08)**

Die Berechnung der Fahrkosten erfolgt unter Berücksichtigung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

10.9 Ablage in der EAKTE

Die Ablage der AG-Vorgänge erfolgt in der EAKTE unter dem Fachschlüssel des Arbeitgebers.

EAKTE (V.EQ.09)

Die Ablage der EQ-Fahrkosten Vorgänge erfolgt unter dem Fachschlüssel des Arbeitnehmers im Aktentyp EQ Fahrkosten.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre.

Das Fachliche Berechtigungskonzept für das Fachverfahren EAKTE Mandant SGB III (faBK FV EAKTE Mandant SGB III) nach dem BA-Rollenmodell (BA-RM) wird entsprechend angepasst.

10.10 Zusicherungsbescheid

An einer EQ-Förderung interessierten Arbeitgebern ist auf deren Wunsch eine schriftliche Leistungszusicherung i. S. d. § 34 SGB X für den Fall zu erteilen, dass diese in einem überschaubaren Zeitrahmen (bis zu vier Wochen) die Leistungen beantragen und deren Voraussetzungen nachweisen.

**Zusicherung
(V.EQ.10)**

Die Zusicherung ist zu befristen und mit einer Auflage zu versehen.

10.11 Erteilung eines Bescheides

Dem Arbeitgeber ist ein schriftlicher Bescheid über die Förderungsentscheidung zu erteilen.

**Schriftlicher Be-
scheid
(V.EQ.11)**

Zur Entscheidung über die Erstattung von Fahrkosten hat ebenfalls ein schriftlicher Bescheid zu ergehen. Der entsprechende Bescheid enthält u.a. Aussagen zur Art des genutzten Verkehrsmittels, zum pauschalisierten Monatsbetrag und zur Förderdauer.

Zu Unrecht erbrachte Leistungen sind vom Arbeitgeber sowie von der teilnehmenden Person zu erstatten.

**zu Unrecht er-
brachte Leistungen
(V.EQ.11a)**

Für die Bewilligung der Leistung an den Arbeitgeber und für die Erstattung der Fahrkosten werden im BK-Browser Musterbescheide bereitgestellt.

Ausländische junge Menschen mit Drittstaatsangehörigkeit können nur gefördert werden, solange die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung erlauben. Eine entsprechende Nebenbestimmung ist im Bescheid festgelegt. Weiterführende Hinweise zur Förderung im Kontext des Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) für Personen mit Aufenthaltserlaubnis können im BA-Intranet unter [Geschäftsführung >> Internationales >> Informationen und Materialien für Mitarbeitende](#) abgerufen werden.

**Förderung von Per-
sonen mit Aufent-
haltserlaubnis/ Auf-
enthaltsgestattung
und Duldung
(V.EQ.11b)**

Mit dem Bescheid sind dem Arbeitgeber die Vordrucke „Anmeldung zur Sozialversicherung EQ“ und „Schlusserklärung“ zu übersenden.

10.12 Anmeldung zur Sozialversicherung

Der Arbeitgeber muss Teilnehmende zur Sozialversicherung anmelden. Die Anmeldung zur Sozialversicherung ist innerhalb von drei Monaten schriftlich durch die Krankenkasse zu bestätigen. Hierzu kann der Vordruck „Bestätigung der Anmeldung zur Sozialversicherung“ genutzt werden.

**Sozialversicherung
(V.EQ.12)**

10.13 Schlussabrechnung

Innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Förderzeitraums hat der Arbeitgeber eine Zusammenstellung über die an die Teilnehmenden gezahlte Vergütung sowie die darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge zusammen mit dem Vordruck „Schlusserklärung“ einzureichen und die entsprechenden Zahlungen in geeigneter Form nachzuweisen.

**Schlussabrechnung
(V.EQ.13)**

10.14 Zeugnis über EQ

Gem. FW 54a.32 hat die Agentur für Arbeit die Ausstellung des Zeugnisses nachzuhalten. Dies erfolgt durch die schriftliche Bestätigung der Teilnehmenden auf dem Vordruck „Bestätig. Aushändigung Bescheinigung an Jugend!“.

**Zeugnis
(V.EQ.14)**

10.15 Qualitätssicherung und Fachaufsicht

Das Qualitätsmanagement der BA bietet verschiedene systematische Ansätze für Maßnahmen und Aktivitäten zur Qualitätssicherung. Grundlage bildet das [Rahmenkonzept operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung](#) (Anlage zur [Weisung 201907017](#)).

**Qualitätssicherung
und Fachaufsicht
(V.EQ.15)**

Für komplexere Qualitätsaspekte, wie z.B. Rechtmäßigkeit und Zielgerichtetheit der Förderung, stellen fachaufsichtliche Stichprobenprüfungen das geeignete Instrument dar. Die Ergebnisse der Prüfungen sind bei Bedarf Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität.

Zur Unterstützung der risikoorientierten Fachaufsicht vor Ort steht die IT-Kleinslösung „UFa – Unterstützung der Fachaufsicht“ zur Verfügung. Hier können eigene Prüft Themen entwickelt und somit für eine einheitliche fachaufsichtliche Bearbeitung genutzt werden.

10.16 Mittelbewirtschaftung / -überwachung

Die Bewirtschaftung und Überwachung der Haushaltsmittel erfolgt im Verfahren ERP-Finzen.

Für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel gilt die Ermächtigungsart „I“ ([vgl. HBest-Ermächtigungsart](#)).

Für Mittelbindungen (ERP-Modul PSM) und Ausgaben (ERP-Modul PSCD) gelten folgende ERP-Kontierungselemente ([vgl. Kontierungshandbuch](#)):

- EQ in Industrie und Handel Finanzposition 2-68511-00-3011 (Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0002)
- EQ im Handwerk
Finanzposition 2-68511-00-3012
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0003)
- EQ in Freien Berufen Finanzposition 2-68511-00-3013
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0004)
- EQ bei öffentlichen Arbeitgebern Finanzposition 2-68511-00-3014 (Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0005)
- EQ in sonstigen Berufen Finanzposition 2-68511-00-3015
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0006)
- EQ Fahrkosten
Finanzposition 2-685 11-00-3016
(Hauptvorgang 2207, Teilvorgang 0013)

Für die Bindung von Haushaltsmitteln gelten die Weisungen der HBest ([vgl. HBest-Bindung](#)).

In den Fällen ohne vorherige Zusicherung ist die Mittelbindung bei Bewilligung der Leistung vorzunehmen.

Im Falle einer Leistungszusicherung (siehe [V.EQ.10](#)) an den interessierten Arbeitgeber ist eine Mittelbindung bei Zusicherung vorzunehmen. Mittels Wiedervorlage ist die Rückmeldung des Arbeitgebers zu prüfen. Erfolgt keine Förderung, ist die Mittelbindung wieder zu bereinigen. Erfolgt eine Förderung, ist die bei der Zusicherung vorgenommene Mittelbindung bei Bewilligung der Leistung anzupassen. Dabei ist immer auf die ursprüngliche Mittelbindung zu referenzieren.

Im Rahmen der Schlusszahlung sind ggfs. nicht benötigte Mittelbindungen in ERP aufzulösen.

10.17 Flyer

Es werden zentral jeweils ein bundeseinheitlicher Flyer (DINlang-Format) für potenzielle Teilnehmende und interessierte Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Die Anschauungsexemplare stehen im Internet auf der Homepage der BA im Download-Center zur Verfügung.

**Mittelbewirtschaftung
(V.EQ.16)**

**Flyer
(V.EQ.17)**